

Dienstbefreiungen im öffentlichen Dienst

**Teilzeitbeschäftigung, Altersteilzeit,
Urlaub von längerer Dauer oder aus sonstigen Gründen,
Elternzeit und Pflegezeiten**



Baden-Württemberg

INNENMINISTERIUM

INHALTSÜBERSICHT

Allgemeine Informationen	4
Informationen für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter	5
I Arten von Dienstbefreiung	5
1 Teilzeit.....	5
2 Urlaub.....	5
3 Elternzeit	5
4 Pflegezeiten	5
II Voraussetzungen und Dauer der einzelnen Dienstbefreiungen.....	6
1 Teilzeit.....	6
a) Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen	6
b) Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit	7
c) Teilzeitbeschäftigung während einer Pflegezeit.....	8
d) Teilzeitbeschäftigung ohne besondere Voraussetzungen.....	8
e) Freistellungsjahr	9
f) Altersteilzeit	9
2 Urlaub.....	11
a) Urlaub von längerer Dauer ohne Dienstbezüge.....	11
aa) Urlaub aus familiären Gründen.....	11
bb) Urlaub aus anderen Gründen	11
b) Urlaub aus sonstigen Gründen	12
3 Elternzeit	12
4 Pflegezeiten	13
III Antragsberechtigte Personen	14
IV Antrag und Bewilligung der Dienstbefreiung	14
V Inanspruchnahme mehrerer Tatbestände für eine Dienstbefreiung.....	15
VI Verlängerung der Dienstbefreiung.....	16
VII Vorzeitige Beendigung der Dienstbefreiung.....	16
VIII Nebentätigkeiten.....	18
IX Auswirkungen auf Besoldung und Kindergeld.....	19

1	Teilzeitbeschäftigung.....	19
2	Urlaub.....	20
X	Auswirkungen auf Beihilfe und Heilfürsorge.....	21
1	Teilzeitbeschäftigung.....	21
2	Urlaub.....	21
3	Elternzeit	21
4	Pflegezeiten	22
XI	Auswirkungen auf das Ruhegehalt.....	22
1	Ruhegehaltfähige Dienstzeit	22
a)	Teilzeitbeschäftigung	23
b)	Beurlaubung	23
c)	Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung zur Kindererziehung für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder	23
d)	Kinderzuschlag	24
e)	Pflegezuschlag und Kinderpflegeergänzungszuschlag.....	24
2	Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	24
3	Berechnung des Ruhegehalts	24
4	Übergangsregelungen für Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter, die am 31. Dezember 1991 in einem Dienstverhältnis standen	25
5	Versorgungsauskünfte	26
6	Altersgeld	26
7	Ausgleich für besondere Altersgrenzen.....	26
XII	Sonstige Auswirkungen.....	27
1	Laufbahnrecht	27
2	Erholungsurlaub	27
3	Mutterschutz.....	28
4	Benachteiligungsverbot	28
Informationen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes.....		29
I	Allgemeines	29
II	Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung	29
III	Elternzeit	29
IV	Pflegezeit.....	30

Allgemeine Informationen

Die Voraussetzungen und Folgen von Dienstbefreiungen unter Wegfall oder Reduzierung der Dienstbezüge (Teilzeitbeschäftigung, Altersteilzeit, Urlaub von längerer Dauer ohne Dienstbezüge oder aus sonstigen Gründen, Elternzeit und Pflegezeiten) sind für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in Baden-Württemberg unterschiedlich geregelt:

Für **Beamtinnen und Beamte** gelten die Bestimmungen

- des Landesbeamtengesetzes (LBG) und
- der Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit, den Urlaub, den Mutterschutz, die Elternzeit, die Pflegezeiten und den Arbeitsschutz der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter (Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung – AzUVO).

Für **Richterinnen und Richter** sind die Vorschriften des Landesrichtergesetzes (LRiG) maßgebend. Soweit dort nichts anderes bestimmt wird, gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften entsprechend.

Für **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** gelten die jeweiligen tarifvertraglichen Regelungen (für den Bereich des Landes ist dies insbesondere der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TV-L)), für werdende Mütter das Mutterschutzgesetz (MuSchG), für die Elternzeit das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) und für die kurzzeitige Arbeitsverhinderung zur Organisation einer bedarfsgerechten Pflege oder zur Sicherstellung einer pflegerischen Versorgung sowie der Pflegezeit das Pflegezeitgesetz (PflegeZG).

Für **Lehrerinnen und Lehrer** gibt es zu bestimmten Sachverhalten spezielle Regelungen, beispielweise zum Zeitpunkt der Antragstellung, dem Mindestbewilligungszeitraum, dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung sowie zu den Besonderheiten für Funktionsstelleninhaber.

Die folgenden Informationen geben Beamtinnen und Beamten im Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes, Richterinnen und Richtern im Landesdienst sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Landes einen Überblick über die Möglichkeiten einer Teilzeitbeschäftigung, der Inanspruchnahme von Altersteilzeit, eines Urlaubs von längerer Dauer ohne Dienstbezüge oder aus sonstigen Gründen, einer Elternzeit und von Pflegezeiten sowie deren finanzielle und sonstige Auswirkungen. **Sie berücksichtigen nicht alle Einzelheiten und Sonderfälle, insbesondere nicht die Möglichkeiten oder Ansprüche auf Sonderurlaub nach §§ 26 bis 30 AzUVO (vgl. hier z. B. insbesondere die mit der Dienstrechtsreform eingeführte Möglichkeit von Sonderurlaub zur Betreuung kranker Kinder nach § 29 Absatz 2 AzUVO bzw. auf Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung nach §§ 28 und 29 TV-L).** Im Einzelfall wird deshalb vorab ein Beratungsgespräch mit den in der Regel zuständigen Dienstvorgesetzten bzw. den jeweiligen Personalverwaltungsreferaten empfohlen.

Informationen für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter

I Arten von Dienstbefreiung

Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter haben folgende Möglichkeiten, den Umfang ihrer Beschäftigung zu reduzieren oder zeitweise auf die Ausübung des Dienstes zu verzichten:

1 Teilzeit

- a) aus familiären Gründen
- b) während der Elternzeit
- c) während einer Pflegezeit
- d) ohne besondere Voraussetzungen
- e) Freistellungsjahr
- f) Altersteilzeit

2 Urlaub

- a) von längerer Dauer ohne Dienstbezüge
 - aa) aus familiären Gründen
 - bb) aus anderen Gründen
- b) aus sonstigen Gründen

3 Elternzeit

4 Pflegezeiten

II Voraussetzungen und Dauer der einzelnen Dienstbefreiungen

1 Teilzeit

a) Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (§ 69 Absatz 1, 2 LBG, § 7 Absatz 1, 2, 3 LRiG)

Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern ist Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen zu gewähren, wenn sie

- ein Kind unter 18 Jahren oder
- eine nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige Angehörige oder einen pflegebedürftigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen.

Beamtinnen und Beamte haben einen Anspruch auf Bewilligung jedoch nur, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen und die zu leistende Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt.

Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (unterhälftige Teilzeit) steht im Ermessen der zuständigen Stelle. Sie muss mindestens 30 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit betragen und kann bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Richterinnen und Richter haben einen Anspruch auf Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte des regelmäßigen Dienstes. Auf unterhälftige Teilzeit, mindestens aber 30 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit, besteht ein Anspruch jedoch nur, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Zudem müssen Richterinnen und Richter zustimmen, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweigs verwendet zu werden.

Für die Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen mit mindestens 50 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit bzw. der Hälfte des regelmäßigen Dienstes gibt es keine zeitliche Höchstgrenze. Sie ist so lange möglich, wie die Voraussetzungen vorliegen. Unterhälftige Teilzeit darf zusammen mit Urlaub von längerer Dauer ohne Dienstbezüge 15 Jahre nicht überschreiten (§ 73 Absatz 1 LBG).

**b) Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit
(§ 69 Absatz 3 LBG, § 7 Absatz 4 LRiG i. V. m. § 42 AzUVO)**

Wer sich als **Beamtin oder Beamter** in [Elternzeit](#) befindet, kann während der Elternzeit beim eigenen Dienstherrn eine Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, höchstens 30 Stunden in der Woche ausüben. Es besteht ein Anspruch auf die Bewilligung, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegen stehen.

Die Teilzeitbeschäftigung kann mit weniger als der Hälfte, jedoch mit mindestens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt werden, wenn dies im Interesse des Dienstherrn liegt. Die Bewilligung dieser unterhäftigen Teilzeit steht im Ermessen der zuständigen Stelle.

Richterinnen oder Richter haben auf eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit nach Maßgabe des § 7 Absatz 4 LRiG einen Rechtsanspruch, wenn die Teilzeitbeschäftigung im Interesse des Dienstherrn liegt. Zudem müssen Richterinnen und Richter zustimmen, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweigs verwendet zu werden. Auch ist Richterinnen und Richtern Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit mit weniger als der Hälfte, mindestens aber einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit nach Maßgabe des § 7 LRiG zu bewilligen.

Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sowie Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen nach § 16 Absatz 5 LBG mit Ausnahme von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren können während der Elternzeit keine Teilzeitbeschäftigung im Dienstverhältnis ausüben.

Mit Genehmigung des Dienstherrn darf während der Elternzeit auch eine Teilzeitbeschäftigung im Arbeitnehmerverhältnis oder als selbstständige Tätigkeit ausgeübt werden; siehe unter [VIII](#).

Unterhäftige Teilzeit während einer Elternzeit wird auf die Höchstdauer von unterhäftiger Teilzeit und Urlaub von längerer Dauer ohne Dienstbezüge nach § 73 LBG bzw. § 7b LRiG nicht angerechnet.

**c) Teilzeitbeschäftigung während einer Pflegezeit
(§ 74 Absatz 2 Satz 2 und 3 LBG, § 8 LRiG i. V. m. § 48 Absatz 3, § 48b
AzUVO)**

Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter haben zur Pflege einer oder eines nahen Angehörigen einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Sie muss mindestens 30 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit umfassen. Dies gilt auch für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf sowie Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen nach § 16 Absatz 5 LBG mit Ausnahme der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare.

Unterhäftige Teilzeit während einer Pflegezeit wird auf die Höchstdauer von unterhäftiger Teilzeitbeschäftigung und Urlaub von längerer Dauer ohne Dienstbezüge nicht angerechnet.

**d) Teilzeitbeschäftigung ohne besondere Voraussetzungen
(§ 69 Absatz 4 LBG, § 7 Absatz 5 LRiG)**

Beamtinnen und Beamten kann ohne besondere Voraussetzungen Teilzeit mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Bewilligung steht im Ermessen der zuständigen Stelle. Die Dauer der Teilzeitbeschäftigung hängt vom Antrag und den dienstlichen Belangen ab und kann auch unbefristet bewilligt werden.

Richterinnen und Richtern ist Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte des regelmäßigen Dienstes zu bewilligen, wenn das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäftigung zulässt, zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, die Zustimmung zur Verwendung in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung vorliegt und eine Verpflichtungserklärung über die Ausübung von Nebentätigkeiten während des Bewilligungszeitraums abgegeben wurde. Auf die Bewilligung besteht ein Rechtsanspruch.

Die Dauer der Teilzeitbeschäftigung hängt vom Antrag ab und kann auch unbefristet bewilligt werden.

e) **Freistellungsjahr**
(§ 69 Absatz 5 LBG)

Das Freistellungsjahr, auch Sabbatjahr genannt, ist eine Sonderform der Teilzeitbeschäftigung. Es kann nur in Anspruch genommen werden, wenn es die jeweilige oberste Dienstbehörde für ihren Dienstbereich ausdrücklich zugelassen hat.

Richterinnen und Richter können kein Freistellungsjahr nehmen.

Die Ermäßigung der Arbeitszeit ist nicht über den gesamten Bewilligungszeitraum gleichmäßig verteilt, sondern soll am Ende des Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen werden. Im ersten Teil des Gesamtbewilligungszeitraums wird in vollem Umfang oder in erhöhter Teilzeitbeschäftigung Dienst geleistet (Arbeitsphase), anschließend folgt die Freistellung vom Dienst (Freistellungsphase). Diese Freistellung kann auf Antrag bis vor den Eintritt in den Ruhestand aufgeschoben werden; mehrere Freistellungsjahre können zusammengefasst werden.

Während der gesamten Laufzeit, also auch während der Freistellungsphase, werden Bezüge in der Höhe gezahlt, die dem Durchschnitt der Arbeitszeit während der Gesamtlaufzeit entsprechen.

Die näheren Modalitäten des Freistellungsjahres regelt die jeweilige oberste Dienstbehörde für ihren Bereich.

f) **Altersteilzeit**
(§ 70 LBG, § 7c LRiG)

Die Altersteilzeit ist eine Sonderform der Teilzeitbeschäftigung, die **schwerbehinderten** Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern einen gleitenden Übergang in den Ruhestand ermöglichen soll. Altersteilzeit kann bewilligt werden, wenn

- die Schwerbehinderteneigenschaft im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zum Zeitpunkt der Antragstellung festgestellt ist,
- die Beamtin oder der Beamte bzw. die Richterin oder der Richter das 55. Lebensjahr vollendet hat,

- die Beamtin oder der Beamte bzw. die Richterin oder der Richter in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit insgesamt drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt war,
- dienstliche Belange nicht entgegenstehen und
- bei Richterinnen und Richtern das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäftigung zulässt.

Altersteilzeit ist nur mit 60 Prozent der bisherigen Arbeitszeit (d. h. der Arbeitszeit vor Beginn der Altersteilzeit) möglich, höchstens jedoch mit 60 Prozent der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit. Andere Teilzeitgrade können nicht gewählt werden.

Für die Ausgestaltung der Altersteilzeit gibt es zwei Möglichkeiten:

- Beim **Teilzeitmodell** wird während des gesamten Bewilligungszeitraums Teilzeitarbeit mit 60 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit geleistet. Diese Möglichkeit können im Regelfall nur Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter in Anspruch nehmen, die vor Beginn der Altersteilzeit vollzeitbeschäftigt waren.
- Beim **Blockmodell** wird während der ersten drei Fünftel des Bewilligungszeitraums in Höhe der bisherigen Arbeitszeit, höchstens in Höhe der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit gearbeitet (Arbeitsphase). Dafür erfolgt in den restlichen zwei Fünfteln des Bewilligungszeitraums eine volle Freistellung vom Dienst (Freistellungsphase).

Der Antrag auf Altersteilzeit muss sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken. Bei Inanspruchnahme des Blockmodells muss die Beamtin oder der Beamte bzw. die Richterin oder der Richter deshalb bereits bei der Antragstellung verbindlich und unwiderruflich erklären, ob sie oder er mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand treten wird oder ob und auf welchen Zeitpunkt sie oder er einen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand stellen wird. Während der gesamten Laufzeit, also auch während der Freistellungsphase, werden Bezüge gezahlt; siehe unter [IX.1](#).

Die Bewilligung von Altersteilzeit steht im Ermessen der zuständigen Stellen.

2 Urlaub

a) Urlaub von längerer Dauer ohne Dienstbezüge

aa) Urlaub aus familiären Gründen (§ 72 Absatz 1 LBG, § 7a Absatz 1 LRiG)

Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern ist Urlaub aus familiären Gründen bis zu **15 Jahren** ohne Dienstbezüge zu gewähren, wenn sie

- ein Kind unter 18 Jahren oder
- eine nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige Angehörige oder einen pflegebedürftigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen. Es besteht ein Anspruch auf Urlaub, bei Beamtinnen und Beamten jedoch nur, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

bb) Urlaub aus anderen Gründen (§ 72 Absatz 2 LBG, § 7a Absatz 2 LRiG)

Beamtinnen und Beamten, kann Urlaub ohne Dienstbezüge

- unabhängig vom Alter bis zu einer Dauer von sechs Jahren oder
- nach Vollendung des 55. Lebensjahrs bis zum Beginn des Ruhestands

bewilligt werden, wenn keine dienstlichen Belange entgegenstehen; die Bewilligung eines solchen Urlaubs zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder vergleichbaren Tätigkeit ist nicht möglich. Ob der Urlaub bewilligt wird, steht im Ermessen der zuständigen Stelle.

Richterinnen und Richter haben nach Maßgabe des § 7a Absatz 2 LRiG einen Anspruch auf einen solchen Urlaub, müssen aber zugleich der Verwendung in einem anderen Richteramt zustimmen.

Grundsätzlich darf Urlaub aus familiären und anderen Gründen zusammen mit unterhältiger Teilzeit außerhalb einer [Elternzeit](#) oder einer [Pflegezeit](#) die Höchstdauer von 15 Jahren nicht überschreiten (§ 73 Absatz 1 LBG). Bei altersabhängigem Urlaub findet diese Obergrenze aber keine Anwendung, wenn es der Beamtin oder dem Beamten bzw. der Richterin oder dem Richter nicht mehr zuzumuten ist, in eine Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren.

**b) Urlaub aus sonstigen Gründen
(§ 31 AzUVO)**

Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern kann aus sonstigen Gründen Urlaub unter Wegfall der Bezüge bis zur Dauer von sechs Monaten bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Ein Urlaub von mehr als sechs Monaten ist nur in Ausnahmefällen möglich; in der Regel sind hierfür bei Beamtinnen und Beamten des Landes besondere Landesinteressen erforderlich. Die Bewilligung steht im Ermessen des Dienstvorgesetzten. Urlaub aus sonstigen Gründen wird nicht auf die Höchstdauer von unterhältiger Teilzeit und Urlaub nach § 72 LBG angerechnet.

**3 Elternzeit
(§ 40 AzUVO)**

Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter haben Anspruch auf Elternzeit ohne Dienst- oder Anwärterbezüge, wenn sie mit

- ihrem Kind, oder
- einem Kind, für das sie Anspruch auf Elterngeld nach § 1 Absatz 3 oder 4 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes haben, oder
- einem Kind, das sie in Vollzeitpflege nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch aufgenommen haben,
- ihrem Enkelkind - sofern ein Elternteil des Kindes minderjährig ist oder sich im letzten oder vorletzten Jahr einer Ausbildung befindet, die vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnen wurde und die Arbeitskraft des Elternteils im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt und kein Elternteil des Kindes selbst Elternzeit beansprucht -,

in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Die Elternzeit kann bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes (bei angenommenen Kindern oder Kindern in Vollzeit- oder Adoptionspflege drei Jahre ab der Aufnahme bei der berechtigten Person) genommen werden. Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch für jedes Kind. Auch wenn die Elternzeit nicht unmittelbar nach der Geburt oder nach Ablauf der Mutterschutzfrist begonnen wird, endet der Anspruch zu diesem Zeitpunkt. Die nicht in Anspruch genommene Elternzeit verfällt, es sei denn, die Beamtin oder der Beamte bzw. die Richterin oder der Richter überträgt einen Anteil der Elternzeit von bis zu zwölf Monaten pro Kind auf einen späteren Zeitraum zwischen dem dritten und achten Lebensjahr des Kin-

des. Dies ist möglich, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegen stehen. Die Übertragung eines Anteils der Elternzeit auf einen späteren Zeitraum ist rechtzeitig zu erklären.

Wenn sich bei mehreren Kindern die Zeiträume, in denen Elternzeit genommen werden kann, überschneiden, kann auf diese Weise die Gesamtdauer der Elternzeit verlängert werden.

Die Elternzeit kann von beiden Elternteilen in Anspruch genommen werden, und zwar wahlweise einzeln, gemeinsam oder im Wechsel. Jeder Elternteil kann seine Elternzeit auf höchstens zwei Zeitabschnitte verteilen, mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auch auf mehr.

Auf die Bewilligung von Elternzeit besteht ein Rechtsanspruch, dem auch zwingende dienstliche Belange nicht entgegen gehalten werden können.

Elternzeiten werden nicht auf die Höchstdauer von unterhältiger Teilzeitbeschäftigung und Urlaub von längerer Dauer ohne Dienstbezüge angerechnet.

4 Pflegezeiten (§ 74 LBG, § 8 LRiG i. V. m. § 48 AzUVO)

Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter haben einen Anspruch auf die Inanspruchnahme von Pflegezeiten ohne Dienst- oder Anwärterbezüge

- bis zu zwei Wochen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation zur Organisation einer bedarfsgerechten Pflege oder zur Sicherstellung einer pflegerischen Versorgung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen,
- bis zu sechs Monaten zur Pflege einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung.

Zu diesen Angehörigen zählen: Großeltern, Eltern, Schwiegereltern; Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder; die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder (§ 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes).

Die zuständige Stelle kann bei Inanspruchnahme einer kurzzeitigen Pflegezeit bis zu zwei Wochen einen Nachweis über die voraussichtliche Pflegebedürftigkeit oder die Erforderlichkeit des Fernbleibens vom Dienst verlangen. Bei Inanspruchnahme von Pflegezeit bis zu sechs Monaten ist die Pflegebedürftigkeit der oder des nahen Angehörigen durch eine Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen.

Eine Anrechnung auf die Höchstdauer eines Urlaubs von längerer Dauer ohne Dienstbezüge und unterhältiger Teilzeitbeschäftigung außerhalb der Elternzeit erfolgt nicht.

III Antragsberechtigte Personen

Anträge auf Teilzeitbeschäftigung, Altersteilzeit, Urlaub von längerer Dauer ohne Dienstbezüge oder aus sonstigen Gründen, Elternzeit oder Pflegezeit können alle Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter mit Dienstbezügen stellen. Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sowie Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen nach § 16 Absatz 5 LBG mit Ausnahme der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare können nur Elternzeit, Pflegezeiten und Urlaub aus sonstigen Gründen beantragen. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare können nur Elternzeit nach dem BEEG und Pflegezeiten nach dem Pflegezeitgesetz beantragen. Altersteilzeit kann nur von schwerbehinderten Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern beantragt werden.

Bei einzelnen Arten der Dienstbefreiung gibt es weitere Einschränkungen.

IV Antrag und Bewilligung der Dienstbefreiung

Mit Ausnahme der kurzzeitigen Pflegezeit bis zu zwei Wochen (§ 74 Absatz 1 LBG) sind alle Arten von Dienstbefreiung nur auf Antrag zu gewähren. Der Antrag soll schriftlich eingereicht werden. Er muss den gewünschten Zeitraum und – bei Teilzeitbeschäftigung – den gewünschten Umfang der Arbeitsermäßigung enthalten. Bei altersabhängigem Urlaub ab dem [55. Lebensjahr](#) und bei [Altersteilzeit](#) muss sich der Antrag auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken.

[Elternzeit](#) muss grundsätzlich spätestens sieben Wochen vor Beginn schriftlich beantragt werden. Bei Antragstellung ist anzugeben, für welche Zeiträume innerhalb der nächsten zwei Jahre Elternzeit beantragt wird (falls direkt anschließend an die Mutterschutzfrist: bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes).

Bei den anderen Arten der Dienstbefreiung sind für den erstmaligen Antrag keine bestimmten Fristen vorgeschrieben. Es empfiehlt sich jedoch immer, den Antrag möglichst früh zu stellen, da sonst unter Umständen ein Beginn zu dem gewünschten Zeitpunkt nicht bewilligt werden kann.

Bei Beamtinnen und Beamten kann die Bewilligung eines Urlaubs von längerer Dauer ohne Dienstbezüge oder einer Teilzeitbeschäftigung aus dienstlichen Gründen davon abhängig gemacht werden, dass der Antrag eine bestimmte Mindestzeit umfasst. Bei Teilzeitbeschäftigung - außer bei Altersteilzeit - kann die Bewilligung aus dienstlichen Gründen auch von einem bestimmten Umfang der Teilzeitbeschäftigung (z. B. nur bestimmte Teilzeitgrade) und von einer bestimmten Verteilung der Arbeitszeit (z. B. bestimmte Wochentage oder Tageszeit) abhängig gemacht werden. Dabei muss der Zweck der Dienstbefreiung berücksichtigt werden, insbesondere bei Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen.

Richterinnen und Richter müssen zugleich zustimmen,

- bei Teilzeitbeschäftigung (→ [S. 6 und 8](#)) mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweigs verwendet zu werden,
- bei Urlaub von längerer Dauer ohne Dienstbezüge [aus anderen Gründen](#) auch in einem anderen Richteramt eingesetzt werden zu können.

Beamtinnen und Beamte können ebenfalls – auch ohne ihre Zustimmung – bei Bewilligung oder Änderung einer Teilzeitbeschäftigung in einem anderen Aufgabengebiet eingesetzt werden. Dasselbe gilt bei Rückkehr nach einer vollen Dienstbefreiung.

Eine Änderung des Beschäftigungsumfangs (Übergang zur Vollzeitbeschäftigung oder Änderung des Umfangs einer Teilzeitbeschäftigung) ist zu bewilligen, wenn die Fortsetzung der bewilligten Teilzeitbeschäftigung der Beamtin oder dem Beamten oder der RichterIn oder dem Richter nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Zuständig für die Bewilligung von Dienstbefreiungen ist grundsätzlich der Dienstvorgesetzte, wenn im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist (vgl. z. B. Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung).

V Inanspruchnahme mehrerer Tatbestände für eine Dienstbefreiung

Es ist grundsätzlich möglich, im Laufe eines Berufslebens mehrere unterschiedliche Dienstbefreiungen in Anspruch zu nehmen und bestimmte Tatbestände für Dienstbefreiungen mehrfach zu erfüllen. Dabei müssen jedoch die jeweiligen zeitlichen Höchstgrenzen beachtet werden.

Urlaub aus familiären Gründen und Urlaub aus anderen Gründen dürfen außerdem, auch zusammen mit unterhältiger Teilzeit außerhalb einer Eltern- oder Pflegezeit, die Höchstdauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Bei altersabhängigem Urlaub findet diese Obergrenze aber keine Anwendung, wenn es der Beamtin oder dem Beamten bzw. der Richterin oder dem Richter nicht mehr zuzumuten ist, in Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren.

Bei Urlaub aus sonstigen Gründen nach § 31 AzUVO und bei unterhältiger Teilzeitbeschäftigung während einer Eltern- oder Pflegezeit gilt die Obergrenze von 15 Jahren nicht.

VI Verlängerung der Dienstbefreiung

Teilzeitbeschäftigungen und befristeter Urlaub von längerer Dauer ohne Dienstbezüge können verlängert werden, soweit die Voraussetzungen weiterhin vorliegen und die zeitlichen Höchstgrenzen nicht überschritten werden. Besteht ein Anspruch auf die Dienstbefreiung, gilt dies auch für die Verlängerung; im Übrigen steht die weitere Bewilligung im Ermessen der zuständigen Stelle. Der Antrag auf Verlängerung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums zu stellen.

Elternzeit kann im Rahmen der rechtlichen Voraussetzungen verlängert werden, wenn die zuständige Stelle zustimmt. Die Verlängerung ist zu bewilligen, wenn ein vorgesehener Wechsel der Inanspruchnahme unter den Berechtigten (z. B. zwischen den Eltern) aus wichtigem Grund nicht erfolgen kann. Der Antrag auf Verlängerung muss spätestens sieben Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums gestellt werden.

Pflegezeit nach § 74 Absatz 2 LBG kann im Rahmen der rechtlichen Voraussetzungen (bis längstens sechs Monate) für jede pflegebedürftige nahe Angehörige oder jeden pflegebedürftigen nahen Angehörigen verlängert werden. Die Verlängerung ist zu bewilligen, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Person der oder des Pflegenden (z. B. zwischen Geschwistern) aus wichtigem Grund nicht erfolgen kann.

VII Vorzeitige Beendigung der Dienstbefreiung

Die Entscheidung über die Dienstbefreiung und deren Dauer ist sowohl für die Beamtin oder den Beamten bzw. die Richterin oder den Richter als auch für die zuständige Stelle grundsätzlich bindend. Aus Gründen der Sicherheit der Personalplanung muss

sich auch die Beamtin oder der Beamte bzw. die Richterin oder der Richter an die bewilligte Dauer und den Umfang der Dienstbefreiung halten.

Auf Antrag der Beamtin oder des Beamten bzw. der Richterin oder des Richters ist jedoch eine Rückkehr aus dem Urlaub, eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder ein Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zuzulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten bzw. der Richterin oder dem Richter die Fortsetzung der bewilligten Dienstbefreiung nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für unbefristet bewilligte Dienstbefreiungen sowie für Altersteilzeit.

Eine **Elternzeit** kann auf Antrag der Beamtin oder des Beamten bzw. der Richterin oder des Richters ohne weitere Voraussetzungen vorzeitig beendet werden, wenn die zuständige Stelle zustimmt.

Wird während eines Urlaubs von längerer Dauer ohne Dienstbezüge ein Kind geboren, ist einem Antrag auf vorzeitige Beendigung in der Regel stattzugeben, wenn die Beamtin oder der Beamte bzw. die Richterin oder der Richter anschließend Elternzeit nehmen will. Auch die vorzeitige Beendigung einer Elternzeit für ein anderes Kind kann dann nur aus dringenden dienstlichen Gründen abgelehnt werden.

Fallen während einer **Teilzeitbeschäftigung** oder eines **Urlaubs aus familiären Gründen** die Bewilligungsvoraussetzungen weg (z. B. durch Tod des pflegebedürftigen Angehörigen), muss die zuständige Stelle unverzüglich unterrichtet werden. Diese soll die Dienstbefreiung widerrufen.

Soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern, kann die zuständige Stelle auch nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung entgegen der ursprünglichen Bewilligung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen.

Auch beim **Freistellungsjahr** ist die Bewilligung in bestimmten Fällen zu widerrufen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, auf Antrag der Beamtin oder des Beamten sowie aus dienstlichen Gründen die Bewilligung des Freistellungsjahres zu widerrufen, wenn Urlaub von längerer Dauer aus anderen Anlässen (z. B. Elternzeit, Urlaub aus familiären Gründen) bewilligt werden soll.

Pflegezeit nach § 74 Absatz 2 LBG endet vier Wochen nach dem Wegfall der Pflegebedürftigkeit (z. B. durch Tod der oder des Pflegebedürftigen), bei Unmöglichkeit (z. B. Aufnahme der oder des Pflegebedürftigen in einem Pflegeheim) oder bei Unzumutbarkeit der häuslichen Pflege (z. B. Finanzierung der Pflegezeit aufgrund unvorhergese-

hener Umstände nicht mehr gesichert). Dies gilt auch für eine Teilzeitbeschäftigung während einer Pflegezeit.

VIII Nebentätigkeiten

Auch für beurlaubte und teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter gelten grundsätzlich die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts (§§ 60 bis 65 LBG, Landesnebentätigkeitsverordnung, Hochschulnebentätigkeitsverordnung).

Bei [Teilzeitbeschäftigung](#), [Urlaub aus familiären Gründen](#) und [Pflegezeiten](#) sind genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten außerdem nur zulässig, soweit sie dem Zweck der Bewilligung nicht zuwiderlaufen. Hier muss die Nebentätigkeit vor dem Hintergrund beurteilt werden, dass die Dienstbefreiung erfolgt ist, um die Betreuung eines Kindes oder einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen zu ermöglichen.

Bei [Altersteilzeit](#) dürfen Nebentätigkeiten gleichfalls nicht dem Zweck der Bewilligung zuwiderlaufen. Die Altersteilzeit soll einen gleitenden Übergang in den Ruhestand ermöglichen.

Eine Sonderregelung besteht bei der [Elternzeit](#). Mit Genehmigung des Dienstvorgesetzten oder der zuständigen Stelle darf eine Teilzeitbeschäftigung

- im Arbeitnehmerverhältnis beim eigenen Dienstherrn im Umfang von bis zu 30 Stunden wöchentlich oder
- in einem Arbeitnehmerverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber oder als selbstständige Tätigkeit im Umfang von bis zu 30 Stunden wöchentlich, wenn der Dienstherr eine [unterhälftige Teilzeitbeschäftigung](#) im Beamtenverhältnis ablehnt oder keine dem Amt der Beamtin oder des Beamten entsprechende Teilzeitbeschäftigung im Arbeitnehmerverhältnis im beantragten Umfang anbietet, oder
- als geeignete Tagespflegeperson im Sinne von § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zur Betreuung von bis zu fünf Kindern ohne zeitliche Beschränkung oder
- in einem sonstigen Arbeitnehmerverhältnis oder als selbstständige Tätigkeit im Umfang von bis zu zehn Stunden wöchentlich

ausgeübt werden.

IX Auswirkungen auf Besoldung und Kindergeld

1 Teilzeitbeschäftigung

Die Besoldung (Grundgehalt, Leistungsbezüge für Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, Familienzuschlag, Zulagen, Vergütungen, Zuschläge und sonstige im Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) geregelte Besoldungsbestandteile, Auslandsbesoldung, Anwärterbezüge, vermögenswirksame Leistungen) werden grundsätzlich im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit verringert (§ 8 LBesGBW).

Beispiel: Eine verheiratete 28-jährige Regierungsoberinspektorin (A 10, Stufe 4) mit einem Kind möchte nur noch halbtags arbeiten; ihr Ehemann ist nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt. Ihre Dienstbezüge (Basis: 1. April 2011) verändern sich folgendermaßen:

	Vollzeit (41 Std.)	Teilzeit (20,5 Std. = 50Prozent)
Grundgehalt, Stufe 4	2.600,10 €	1.300,05 €
ehebezogener Teil des Familienzuschlags	123,48 €	61,74 €
kinderbezogener Teil des Familienzuschlags	107,95 €	53,98 €
Strukturzulage	81,17 €	40,59 €
Vermögenswirksame Leistungen	6,65 €	3,33 €
Brutto	2.919,35 €	1.459,69 €

Etwas anderes gilt hinsichtlich des Besoldungsbestandteils **Familienzuschlag** (ehebezogener und kinderbezogener Teil) und zwar dann, wenn der Ehegatte der oder des Teilzeitbeschäftigten oder – bezüglich des Familienzuschlags für Kinder – ein anderer Kindergeldberechtigter ebenfalls im öffentlichen Dienst mit Anspruch auf Familienzuschlag oder eine entsprechende Leistung beschäftigt oder Versorgungsempfänger ist. Erreichen in solchen Fällen beide Ehegatten oder Eltern zusammen insgesamt mindestens die regelmäßige Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten oder ist der eine Teil Versorgungsempfänger, wird der Familienzuschlag so gezahlt, wie wenn beide Berechtigte im öffentlichen Dienst vollbeschäftigt wären: d. h. der ehebezogene Teil des Familienzuschlags wird je zur Hälfte und der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags wird ungekürzt an denjenigen Berechtigten gezahlt, der das Kindergeld bezieht.

Beispiel: Ein Ehepaar (A 9 und A 10) mit einem Kind sind beide im öffentlichen Dienst beschäftigt.

	Familienzuschlag ¹		Gesamtbetrag ¹
	ehebezogener Teil	kinderbezogener Teil ²	
Ehemann, Vollzeit ³	61,74 €	107,95 €	169,69 €
Ehefrau, Vollzeit	61,74 €	-/-	61,74 €
insgesamt:	123,48 €	107,95 €	231,43 €
Ehemann, Vollzeit ³	61,74 €	107,95 €	169,69 €

Ehefrau, Teilzeit 50Prozent	61,74 €	-/-	61,74 €
insgesamt:	123,48 €	107,95 €	231,43 €
Ehemann, Teilzeit 50Prozent ³	61,74	107,95 €	169,69 €
Ehefrau, Teilzeit 75Prozent	61,74	-/-	61,74 €
insgesamt:	123,48	107,95 €	231,43 €

1 Basis: Bezüge 1. April 2011

2 Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 107,95 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 325,95 €.

3 Kindergeldberechtigte(r)

Während der gesamten Laufzeit einer Altersteilzeit, also auch während einer Freistellungsphase im Blockmodell, werden Bezüge grundsätzlich in der Höhe bezahlt, die 60 Prozent der Arbeitszeit vor Beginn der Altersteilzeit entsprechen. Diese Bezüge werden durch den Altersteilzeitzuschlag nach Maßgabe des § 69 LBesGBW auf 80 Prozent der Nettobesoldung, die sich aus der Arbeitszeit vor Beginn der Altersteilzeit ergibt, aufgestockt.

Das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehalts wird durch die Teilzeitbeschäftigung nicht berührt. Sofern es im Besoldungsrecht auf Mindestdienstzeiten ankommt, zählen Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung voll. Dies gilt zum Beispiel, wenn es um die Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulage nach § 53 Absatz 4 LBesGBW (Zulage für Beamte als fliegendes Personal) oder um eine Bleibeverpflichtung im Zusammenhang mit der Gewährung von Anwärterbezügen oder Anwärtersonderzuschlägen geht.

Während eines Erholungsurlaubs, eines Sonderurlaubs unter Fortzahlung der Dienstbezüge, einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit oder eines Beschäftigungsverbots wegen Mutterschutzes werden die verringerten Dienstbezüge weitergezahlt.

Der Anspruch auf **Kindergeld** wird durch eine Teilzeitbeschäftigung nicht berührt.

2 Urlaub

Während eines Urlaubs von längerer Dauer aus familiären oder anderen Gründen entfallen neben den Dienstbezügen auch die vermögenswirksamen Leistungen des Dienstherrn; dies gilt grundsätzlich auch für Urlaub aus sonstigen Gründen nach § 31 AzUVO.

Zeiten eines Urlaubs ohne Dienstbezüge verzögern grundsätzlich das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehalts. Das gilt nicht für **Kindernerziehungszeiten** bis zu drei Jahren je Kind.

Zeiten einer Beurlaubung (außer bei Elternzeit und Pflegezeiten nach § 74 Absatz 2 LBG) führen bei Beamtinnen und Beamten, denen Anwärterbezüge oder Anwärtersonderzuschläge unter der Auflage gewährt wurden, dass sie im Anschluss an ihre Ausbildung nicht vor Ablauf einer **Mindestdienstzeit** aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden, zur Verlängerung der Mindestdienstzeit.

Kindergeld wird von der Bezüge zahlenden Stelle bzw. der Landesfamilienkasse weitergewährt.

X Auswirkungen auf Beihilfe und Heilfürsorge

1 Teilzeitbeschäftigung

Bei Teilzeitbeschäftigung bleibt der Beihilfe- oder Heilfürsorgeanspruch in vollem Umfang bestehen. Dies gilt auch für eine Teilzeitbeschäftigung im Beamten- bzw. Richterverhältnis während einer Eltern- oder Pflegezeit.

2 Urlaub

Während eines Urlaubs von längerer Dauer aus familiären oder anderen Gründen wird keine Beihilfe oder Heilfürsorge gewährt; dies gilt grundsätzlich auch für Urlaub aus sonstigen Gründen nach § 31 AzUVO Bei [Urlaub aus familiären Gründen](#), [Urlaub aus anderen Gründen](#) und [Urlaub aus sonstigen Gründen](#) von längstens 31 Kalendertagen bleibt der Anspruch auf Beihilfe bestehen.

Freigestellte Beamtinnen und Beamte bzw. Richterinnen und Richter, die beabsichtigen, sich in der gesetzlichen Krankenversicherung der Ehegattin oder des Ehegatten beitragsfrei mitzuversichern (Familienversicherung) und die bisherige private Krankenversicherung aufzugeben, sollten bedenken, dass ein Wiedereinstieg in die private Krankenversicherung nach der Beurlaubung schwierig oder gar unmöglich sein kann. Es empfiehlt sich daher, vorher zu prüfen, ob ein Ruhen der privaten Krankenversicherung günstiger ist.

3 Elternzeit

Während der Elternzeit wird Krankenfürsorge entsprechend den Beihilfe- und Heilfürsorgevorschriften gewährt. Der monatliche Betrag von 13 Euro für Wahlleistungen im Krankenhaus muss während der Elternzeit nicht bezahlt werden.

Sofern die Bezüge vor der Elternzeit die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben, werden außerdem die Beiträge für die private Kranken- und Pflegeversicherung der Beamtin oder des Be-

amten bzw. der Richterin oder des Richters sowie der Kinder teilweise erstattet. Anträge von Beschäftigten des Landes sind an das Landesamt für Besoldung und Versorgung zu richten, der Antragsvordruck ist unter www.lbv.bwl.de (Vordrucke) abrufbar.

4 Pflegezeiten

Während des Fernbleibens vom Dienst ohne Dienst- oder Anwärterbezüge bis zu zwei Wochen zur Organisation oder Sicherstellung einer pflegerischen Versorgung nach § 74 Absatz 1 LBG wird Beihilfe gewährt (§ 2 Absatz 2 Satz 3 der Beihilfeverordnung).

Während einer Pflegezeit von bis zu sechs Monaten nach § 74 Absatz 2 Satz 1 LBG wird Krankenfürsorge entsprechend den Beihilfe- und Heilfürsorgevorschriften gewährt. Der monatliche Betrag von 13 Euro für Wahlleistungen im Krankenhaus muss während der Pflegezeit nicht bezahlt werden.

Sofern die Bezüge vor der Pflegezeit die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben, werden außerdem die Beiträge für die private Kranken- und Pflegeversicherung der Beamtin oder des Beamten bzw. der Richterin oder des Richters sowie der Kinder teilweise erstattet. Anträge von Beschäftigten des Landes sind an das Landesamt für Besoldung und Versorgung zu richten, der Antragsvordruck ist unter www.lbv.bwl.de (Vordrucke) abrufbar.

XI Auswirkungen auf das Ruhegehalt

Das Ruhegehalt errechnet sich auf der Grundlage

- der ruhegehaltfähigen Dienstzeit, aus der sich der Ruhegehaltssatz ergibt, sowie
- den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen. Zum Ruhegehalt kommt ggf. ein Kinderzuschlag für nach dem 31. Dezember 1991 geborene Kinder hinzu.

1 Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die die Beamtin oder der Beamte bzw. die Richterin oder der Richter vom Tage der ersten Berufung in das Beamten- bzw. Richter Verhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Beamten- bzw. Richter Verhältnis zurückgelegt hat. Daneben können andere, im Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg aufgeführte Zeiten als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

a) Teilzeitbeschäftigung

Die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung – einschließlich einer „unterhältigen Teilzeitbeschäftigung“ während der **Elternzeit** oder der **Pflegezeit** nach § 74 Absatz 2 LBG – wird zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Bei Lehrerinnen und Lehrern ist das Verhältnis ihrer individuellen Pflichtstunden zur wöchentlichen Regelpflichtstundenzahl maßgebend.

Beispiele:

Ein Beamter ist in den Jahren 2009 und 2010 mit 50 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit teilzeitbeschäftigt. Die Zeit der zweijährigen Teilzeitbeschäftigung ist insgesamt mit einem Jahr ruhegehaltfähig.

Eine Beamtin ist in den Jahren 2008 bis 2011 mit 75 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit teilzeitbeschäftigt. Die Zeit der vierjährigen Teilzeitbeschäftigung ist insgesamt mit drei Jahren ruhegehaltfähig.

b) Beurlaubung

Die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge ist grundsätzlich nicht ruhegehaltfähig.

c) Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung zur Kindererziehung für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder

Die Zeit einer Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung zur Kindererziehung für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder ist jeweils bis zum Tag, an dem das Kind sechs Monate alt geworden ist, in vollem Umfang ruhegehaltfähig. Die Berücksichtigung später geborener Kinder erfolgt nicht mehr durch Anrechnung auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit, sondern durch einen Kinderzuschlag.

d) Kinderzuschlag

Für ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind erhöht sich das Ruhegehalt um einen Kinderzuschlag. Das erhöhte Ruhegehalt darf nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung des Höchstruhegehaltssatzes ergibt. Dieser Zuschlag wird für die ersten 36 Kalendermonate nach der Geburt des Kindes gewährt. Der Kinderzuschlag wird unabhängig vom Beschäftigungsumfang gewährt. Kein Kinderzuschlag wird gewährt, wenn die Erziehung des Kindes bereits zu Ansprüchen in der gesetzlichen Rentenversicherung geführt hat.

e) Pflegezuschlag und Kinderpflegeergänzungszuschlag

Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der wegen einer nicht erwerbsmäßigen Pflege einer pflegebedürftigen Person in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig war, erhält für die Zeit der Pflege einen Pflegezuschlag zum Ruhegehalt. Entsprechendes gilt für die Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes. Der Kinderpflegeergänzungszuschlag wird jedoch nicht neben einem Kinderzuschlag gewährt. Kein Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag wird gewährt, wenn die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

2 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehören das Grundgehalt, der ehebezogene Familienzuschlag, sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind und Leistungsbezüge nach Maßgabe des § 38 LBesGBW. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge werden nicht gekürzt, wenn im Laufe des Berufslebens Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wurden (d. h. der Berechnung des Ruhegehalts werden die ungekürzten Dienstbezüge zugrunde gelegt).

3 Berechnung des Ruhegehalts

Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 71,75 Prozent.

Bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand wegen

- Inanspruchnahme der allgemeinen Altersgrenze nach § 40 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 LBG, § 6 Absatz 3 Nummer 1 LRiG,

- Schwerbehinderung nach § 40 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 LBG, § 6 Absatz 3 Nummer 2 LRiG,
- Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht

vermindert sich das Ruhegehalt (nicht der Ruhegehaltssatz) für jedes Jahr des früheren Eintritts in den Ruhestand um einen Versorgungsabschlag in Höhe von 3,6 Prozent. Bei einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand auf Antrag mit 63 Jahren beträgt der Versorgungsabschlag nach Anhebung der Pensionsaltersgrenze auf 67 Jahre maximal 14,4 Prozent; in Fällen einer Schwerbehinderung oder Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, ist der Versorgungsabschlag auf maximal 10,8 Prozent begrenzt.

Die Versorgungsabschlagsregelung gilt nicht für am 1. Januar 2001 vorhandene Beamte, die bis zum 16. November 1950 geboren und am 16. November 2000 schwerbehindert sind und auf Grund der Schwerbehinderung nach § 52 Nummer 2 LBG in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des LBG vom 11. Dezember 1979 oder nach § 40 Absatz 1 Nummer 2 LBG i. V. m. Artikel 62 § 3 Absatz 5 des Dienstrechtsreformgesetzes in den Ruhestand versetzt werden.

Das Ruhegehalt wird mindestens in Höhe der **Mindestversorgung** gezahlt. Bei der Mindestversorgung beträgt das Ruhegehalt mindestens 35 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge oder – wenn dies günstiger ist – 61,4 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5. Die Mindestversorgung wird jedoch nicht gewährt, wenn eine Beamtin oder ein Beamter allein wegen langer Dienstbefreiungen (das ist ein Zeitraum von mindestens fünf Jahren), die ab dem 1. Juli 1997 angetreten werden, hinter der Mindestversorgung zurückbleibt. In diesem Fall wird nur das erdiente Ruhegehalt gezahlt. Dies gilt allerdings nicht für Freistellungszeiten wegen Kindererziehung bis zu einer Dauer von drei Jahren für jedes Kind oder wenn die Beamtin oder der Beamte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden ist. In diesen Fällen ist eine Mindestversorgung gewährleistet.

4 Übergangsregelungen für Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter, die am 31. Dezember 1991 in einem Dienstverhältnis standen

Bei Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richtern, die bereits am 31. Dezember 1991 in einem Beamtenverhältnis standen, gilt eine **Übergangsregelung**. Nach dieser Regelung wird der Ruhegehaltssatz unter Berücksichtigung des bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht berechnet, wenn dies für die Beamtin oder den Beamten günstiger ist.

5 Versorgungsauskünfte

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg erteilt Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern des Landes ab dem Zeitpunkt der Begründung eines Anspruchs auf Versorgung nach § 18 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg – LBeamtVGBW – in regelmäßigem Abstand von fünf Jahren, beginnend ab dem 1. Januar 2016, eine Auskunft über die Höhe ihrer Versorgungsbezüge.

Bei ausführlicher Darlegung eines besonderen Interesses kann ergänzend eine Versorgungsauskunft erteilt werden.

Zudem bietet das Landesamt für Besoldung und Versorgung im Internet unter www.lbv.bwl.de (Service / Versorgungsauskunft) ein Berechnungsprogramm, mit dem sich Beamtinnen und Beamte den bisher erreichten oder den zukünftigen Ruhegehaltssatz berechnen können.

6 Altersgeld

Die Ausführungen zum Ruhegehalt gelten bei Inanspruchnahme eines Altersgeldes wegen einer Entlassung der Beamtin oder des Beamten auf eigenen Antrag sinngemäß. Bei der Berechnung der altersgeldfähigen Dienstzeit bleiben Vordienst- und Ausbildungszeiten allerdings außen vor. Auch wird der ehebezogene Familienzuschlag nicht bei den altersgeldfähigen Dienstbezügen berücksichtigt.

7 Ausgleich für besondere Altersgrenzen

Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit des Polizeivollzugsdienstes, auch wenn sie in Planstellen des Landesamts für Verfassungsschutz eingewiesen sind, des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bei den Justizvollzugseinrichtungen sowie des Einsatzdienstes der Feuerwehr, die vor Vollendung des 67. Lebensjahres wegen Erreichens der besonderen Altersgrenze (62. Lebensjahr) in den Ruhestand treten, erhalten neben dem Ruhegehalt einen einmaligen finanziellen Ausgleich (§ 76 LBeamtVGBW). Bei [altersabhängigem Urlaub](#) nach § 72 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 LBG wird dieser Ausgleich nicht gewährt.

XII Sonstige Auswirkungen

1 Laufbahnrecht

Zeiten einer Dienstbefreiung gelten grundsätzlich nicht als Probezeit, wenn nicht etwas anderes festgestellt worden ist.

Erfolgte die Dienstbefreiung jedoch zur Betreuung oder Pflege eines minderjährigen Kindes oder zur Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen, oder wurde Elternzeit oder Pflegezeit in Anspruch genommen, können Verzögerungen im beruflichen Werdegang bis zu zwei Jahren angerechnet werden.

Zu berücksichtigen ist hierbei grundsätzlich der Zeitraum der durch die Dienstbefreiung eingetretenen tatsächlichen Verzögerung.

2 Erholungsurlaub

Im Falle eines Urlaubs ohne Dienstbezüge wird der für das Kalenderjahr zustehende Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Urlaubs um ein Zwölftel gekürzt. Dasselbe gilt bei Eintritt in die Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell oder eines Freistellungsjahres. Bei einer Dienstbefreiung zur Inanspruchnahme von Pflegezeit erfolgt keine Kürzung des Erholungsurlaubs.

Resturlaub verfällt – wie sonst auch – am 30. September des Folgejahres, d. h. bei einem längeren Urlaub muss der Erholungsurlaub vorher genommen werden, um einen Verfall zu verhindern. Nur bei Elternzeit kann vorher nicht in Anspruch genommener Erholungsurlaub auch noch nach Ende der Elternzeit im laufenden oder nächsten Kalenderjahr genommen werden.

Durch **Teilzeitbeschäftigung** wird der Anspruch auf Erholungsurlaub grundsätzlich nicht vermindert. Ist die Arbeitszeit jedoch auf weniger als fünf Tage in der Woche verteilt, vermindert sich der Urlaubsanspruch anteilig für jeden zusätzlichen arbeitsfreien Tag im Kalenderjahr. Entsprechend gekürzt wird auch der zum Zeitpunkt des Übergangs in Teilzeitbeschäftigung bereits vorhandene Urlaubsanspruch aus dem laufenden Urlaubsjahr oder dem Vorjahr.

Beispiel: Ein bisher vollzeitbeschäftigter 45-jähriger Beamter beantragt ab 1. Januar 2011 Teilzeitbeschäftigung zu 60 Prozent; er arbeitet dann montags, dienstags und donnerstags. Bei Vollzeitbeschäftigung hatte er einen Urlaubsanspruch von 30 Tagen im Jahr, davon sind am Jahresende 2010 noch 5 Tage übrig.

Da der Beamte nur an drei Arbeitstagen in der Woche arbeitet, vermindert sich der Urlaubsan-

spruch für 2011 auf 18 Tage, der Resturlaub aus 2010 auf 3 Tage. Der Beamte kann mit den insgesamt 21 Tagen aber genauso lange „Urlaub machen“ wie als Vollzeitbeschäftigter (nämlich insgesamt 7 Wochen), da er pro Woche nur noch 3 Tage Urlaub nehmen muss.

3 Mutterschutz

Da **beurlaubte** Beamtinnen und Richterinnen keine Beschäftigung ausüben, sind die Bestimmungen des Mutterschutzes nicht anzuwenden.

Für den Mutterschutz **teilzeitbeschäftigter** Beamtinnen und Richterinnen gelten die gleichen Regelungen wie für Vollzeitbeschäftigte.

4 Benachteiligungsverbot

Teilzeitbeschäftigung darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen. Eine unterschiedliche Behandlung von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern mit Teilzeitbeschäftigung gegenüber solchen mit Vollzeitbeschäftigung ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe dieses rechtfertigen. Dies gilt auch für Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit, Telearbeit und Urlaub von längerer Dauer.

Informationen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes

I Allgemeines

Die Voraussetzungen und Folgen von Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung sind für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) zum größten Teil in **Tarifverträgen** geregelt. Für den Bereich des Landes ist dies insbesondere der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Die Inanspruchnahme von Elternzeit richtet sich nach den Bestimmungen des **Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes** in der jeweils geltenden Fassung, die Inanspruchnahme von Pflegezeit nach den Bestimmungen des Pflegezeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Die nachstehend angebotenen weiterführenden Informationen im **LVN-Informationsdienst** sind für Beschäftigte des Landes im Intranet unter <http://lvn-id.bwl.de> abrufbar.

II Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung

Die Voraussetzungen für Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung von Beschäftigten des Landes sowie die Auswirkungen auf Arbeitsentgelt und andere finanzielle Leistungen, Erholungsurlaub, Beschäftigungszeiten, Sozialversicherung und Zusatzversorgung sind in einem Informationsblatt des Finanzministeriums Baden-Württemberg zusammengestellt. Das Informationsblatt Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung für Arbeitnehmer ist im **LVN-Informationsdienst** (Personal; Fortbildung / Sonstiges zum Arbeits- und Tarifrecht / Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung) eingestellt.

III Elternzeit

Allgemeine Informationen zur Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sind in der Broschüre „Mutterschutz und Elternzeit“ des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren Baden-Württemberg enthalten. Die Broschüre ist im Internet unter www.sm.baden-wuerttemberg.de (Service / Publikationen / Familie und Kinder) erhältlich. Weitere Informationen zur Elternzeit enthält auch die Broschüre „Elterngeld und Elternzeit“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Berlin, die im Internet unter www.bmfsfj.de (Publikationen) erhältlich ist. Auf dieser Homepage ist auch ein Familienwegweiser (www.familienwegweiser.de) eingestellt, der ebenfalls Informationen zum Thema Elternzeit enthält.

Für Beschäftigte des Landes können weitere Einzelheiten den Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums entnommen werden. Diese sind im [LVN-Informationdienst](#) (Personal; Fortbildung / Hinweise des FM zum Arbeits- und Tarifrecht / Ergänzende Informationen zum Arbeits- und Tarifrecht, Aktuelle Durchführungsrundschreiben des FM vom 01.10.2010, Az. 1-0386.2-10/5 Hinweise zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) verfügbar.

IV Pflegezeit

Ziel des Pflegezeitgesetzes ist, Beschäftigten die Möglichkeit zu eröffnen, pflegebedürftige nahe Angehörige in häuslicher Umgebung zu pflegen und damit die Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege zu verbessern.

- Beschäftigte haben das Recht, bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, wenn dies erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen.
- Beschäftigte sind von der Arbeitsleistung bis zur Dauer von sechs Monaten vollständig oder teilweise freizustellen, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen.

Das Finanzministerium hat für den Bereich der Tarifbeschäftigten Hinweise zum Pflegezeitgesetz erstellt, die in den [LVN-Informationdienst](#) (Personal; Fortbildung / Hinweise des FM zum Arbeits- und Tarifrecht / Ergänzende Informationen zum Arbeits- und Tarifrecht, Aktuelle Durchführungsrundschreiben des FM vom 19.11.2009, Az. 1-0386.2-14/3 Auswirkungen des Gesetzes über die Pflegezeit) eingestellt sind.

Herausgeber:

Innenministerium Baden-Württemberg
Dorotheenstraße 6, 70173 Stuttgart
www.im.baden-wuerttemberg.de

mit freundlicher Unterstützung

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, des Justizministeriums Baden-Württemberg, des Finanzministeriums Baden-Württemberg und des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren Baden-Württemberg

Stand der Information: 1. April 2011

Verteilerhinweis:

Diese Information wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidatinnen und Kandidaten oder Heferinnen und Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.